

RS UVS Wien 1992/02/06 03/32/255/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1992

Rechtssatz

Eine Rücksprache mit dem Lenker ist nicht Aufgabe des Zulassungsbesitzers und ist eine solche bei ordnungsgemäßen Aufzeichnungen auch nicht notwendig.

Schlagworte

Lenkeraskunft, Auskunftspflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at